

Friedhofsgebühren

Erhaltene Friedhofsgebühren (Grabnutzungsgebühren) sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen. Zur Vereinfachung und Verringerung des Erfassungsaufwands für die Gemeinde können die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vereinnahmten Beträge unter Beachtung der örtlichen Friedhofsgebührensatzung (z.B. Ruhefristen, Gebührendifferenzierung) ggf. pauschal ermittelt werden.